

Kleine Anfrage
des Abg. Daniel Born fraktionslos

und

Antwort
des Ministeriums der Justiz und für Migration

Erschleichen von Leistungen bei Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Einstufung Erschleichen von Leistungen bei Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß § 265a Strafgesetzbuch (StGB) als Straftat, auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit?
2. Wird sich die Landesregierung im Bund für die Herabstufung zu einer Ordnungswidrigkeit einsetzen und welche konkreten Schritte plant sie dazu?
3. Wie bewertet die Landesregierung die Belastung der Verkehrsbetriebe durch die Strafverfolgung im Bereich des Straftatbestandes des Erschleichens von Leistungen?
4. Wie bewertet die Landesregierung die Belastung der Justizbehörden durch die Strafverfolgung im Bereich des Straftatbestandes des Erschleichens von Leistungen?
5. Wie viele Ermittlungs- und Strafverfahren wurden in Baden-Württemberg in den Jahren 2021 bis 2025 wegen des Erschleichens von Leistungen nach § 265a StGB eingeleitet (bitte aufschlüsseln, in wie vielen Fällen es um die Tatbestandsalternative der erschlichenen Beförderung durch ein Verkehrsmittel ging)?
6. Wie viele Personen wurden in den Jahren 2021 bis 2025 aufgrund von Straftaten nach § 265a StGB im Land verurteilt (bitte aufgeschlüsselt nach Art der Strafe und unter Angabe der Dauer der verhängten Freiheitsstrafen in Monaten)?
7. In wie vielen Fällen waren hiervon Jugendliche betroffen?
8. Wie viele Personen waren in den Jahren 2021 bis 2025 aufgrund von Straftaten nach § 265a StGB im Justizvollzug untergebracht?

9. Auf welche Höhe belaufen sich aktuell die durchschnittlichen Kosten pro Tag und inhaftierter Person im Strafvollzug für Fälle nach § 265a StGB?

18.9.2025

Born fraktionslos

Begründung

Das Fahren ohne gültigen Fahrschein im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist ein unsolidarisches Verhalten auf Kosten der Allgemeinheit. Es stellt sich aber die Frage, ob die Ahndung dieses unsolidarischen Verhaltens über das Strafrecht die gewünschten Wirkungen erzielt oder ob es nicht vielmehr als unzeitgemäßes und unverhältnismäßiges Relikt ohne Appellfunktion aber mit hohen Kosten kontraproduktiv wirkt. Wer – wie es umgangssprachlich heißt – „schwarz“ fährt wird bislang wegen Erschleichung von Leistungen (§ 265a StGB) grundsätzlich von Amts wegen strafrechtlich verfolgt und kann mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden. Der Schaden im jeweiligen Einzelfall ist in der Regel gering, aber die Strafverfolgung ist mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand verbunden. Und auch der Strafvollzug wird belastet, da des „Schwarzfahrens“ nicht selten Personen mit geringen finanziellen Ressourcen überführt werden, die dann Ersatzfreiheitsstrafen verbüßen müssen, weil sie zur Begleichung der Geldstrafen finanziell nicht in der Lage sind.

Antwort

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2025 Nr. JUMRIII-JUM-4206-5/59/3 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie bewertet die Landesregierung die Einstufung Erschleichen von Leistungen bei Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß § 265a Strafgesetzbuch (StGB) als Straftat, auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit?*
2. *Wird sich die Landesregierung im Bund für die Herabstufung zu einer Ordnungswidrigkeit einsetzen und welche konkreten Schritte plant sie dazu?*

Zu 1. und 2.:

Auf die Stellungnahmen zu den Drucksachen 17/8633 und 17/1625 wird Bezug genommen.

3. *Wie bewertet die Landesregierung die Belastung der Verkehrsbetriebe durch die Strafverfolgung im Bereich des Straftatbestandes des Erschleichens von Leistungen?*

Zu 3.:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse zu etwaigen Belastungen der Verkehrsbetriebe durch die strafrechtliche Verfolgung des Erschleichens von Leistungen vor. Eine Bewertung ist daher nicht möglich.

4. Wie bewertet die Landesregierung die Belastung der Justizbehörden durch die Strafverfolgung im Bereich des Straftatbestandes des Erschleichens von Leistungen?

Zu 4.:

Eine außergewöhnliche Belastung der Justizbehörden durch die Verfolgung von Straftaten des Erschleichens von Leistungen ist nicht feststellbar.

5. Wie viele Ermittlungs- und Strafverfahren wurden in Baden-Württemberg in den Jahren 2021 bis 2025 wegen des Erschleichens von Leistungen nach § 265a StGB eingeleitet (bitte aufschlüsseln, in wie vielen Fällen es um die Tatbestandsalternative der erschlichenen Beförderung durch ein Verkehrsmittel ging)?

Zu 5.:

Dem Ministerium der Justiz und für Migration liegen keine Daten im Sinne der Fragestellung vor. Auf die Stellungnahme zur Drucksache 17/8633 wird Bezug genommen.

6. Wie viele Personen wurden in den Jahren 2021 bis 2025 aufgrund von Straftaten nach § 265a StGB im Land verurteilt (bitte aufgeschlüsselt nach Art der Strafe und unter Angabe der Dauer der verhängten Freiheitsstrafen in Monaten)?

7. In wie vielen Fällen waren hiervon Jugendliche betroffen?

Zu 6. und 7.:

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Strafverfolgungsstatistik für Baden-Württemberg lassen sich die nachfolgend aufgeführten Daten entnehmen. Die Verurteilungszahlen der Jahre 2024 und 2025 können noch nicht angegeben werden, da die Auswertung der Strafverfolgungsstatistik für das vergangene Jahr noch nicht abgeschlossen ist und die statistischen Daten für das laufende Jahr noch nicht vorliegen.

Einschränkend ist darauf hinzuweisen, dass die bundeseinheitliche Strafverfolgungsstatistik die innerhalb eines Jahres rechtskräftig verurteilten Personen nur einmal mit dem nach der abstrakten Strafdrohung zu bestimmenden schwersten Delikt erfasst. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass es weitere Verurteilungen auch wegen des Erschleichens von Leistungen gemäß § 265a des Strafgesetzbuches (StGB) gegeben hat, die statistisch als Verurteilung nach einer anderen Strafnorm erfasst wurden. Sie sind in den nachfolgend aufgeführten Zahlen nicht enthalten und auch anderweitig nicht ermittelbar. Zugleich kann nicht ausgeschlossen werden, dass die nachfolgend aufgeführten Strafen auch wegen weiterer, tateinheitlich oder tatmehrheitlich begangener Delikte verhängt wurden.

	2021	2022	2023
Anzahl der nach § 265a StGB verurteilten Personen			
insgesamt	7 019 (darunter 59 Jugendliche)	5 126 (darunter 58 Jugendliche)	4 100 (darunter 40 Jugendliche)
darunter Art der schwersten Strafe:			
Geldstrafe	6 710	4 895	3 965
Freiheitsstrafe, einschließlich Jugendstrafe	156 (darunter ein Jugendlicher)	107 (darunter ein Jugendlicher)	60 (darunter ein Jugendlicher)
davon:			
– Freiheitsstrafe unter sechs Monaten	133	87	50

	2021	2022	2023
– Freiheitsstrafe von sechs Monaten	8	8	3
– Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten bis zu neun Monaten	6	3	2
– Freiheitsstrafe von mehr als neun Monaten bis zu einem Jahr	2	6	2
– Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bis zu zwei Jahren	1	–	–
– Jugendstrafe von sechs Monaten	2	1 (Jugendlicher)	1
– Jugendstrafe von mehr als sechs Monaten bis zu neun Monaten	1	1	1 (Jugendlicher)
– Jugendstrafe von mehr als einem Jahr bis zu zwei Jahren	3 (darunter ein Jugendlicher)	1	1
Erziehungsmaßregeln und/oder Zuchtmittel nach Jugendstrafrecht	153 (darunter 58 Jugendliche)	124 (darunter 57 Jugendliche)	75 (darunter 39 Jugendliche)

8. Wie viele Personen waren in den Jahren 2021 bis 2025 aufgrund von Straftaten nach § 265a StGB im Justizvollzug untergebracht?

Zu 8.:

Seit 1. Januar 2021 bis zum 29. September 2025 waren 1 218 Personen im Justizvollzug untergebracht, die ausschließlich wegen (versuchter) Leistungsschleichung nach § 265a StGB rechtskräftig verurteilt worden waren. Am 1. Januar 2021 bereits laufende Vollstreckungen und am 29. September 2025 noch nicht beendete Vollstreckungen sind berücksichtigt.

9. Auf welche Höhe belaufen sich aktuell die durchschnittlichen Kosten pro Tag und inhaftierter Person im Strafvollzug für Fälle nach § 265a StGB?

Zu 9.:

Nach bundeseinheitlicher Berechnung wurden die Tageshaftkosten in Baden-Württemberg für das Jahr 2024 mit 172,10 Euro festgestellt. Hinzu kommen die Investitionsausgaben in sächliche Ausstattung mit 4,60 Euro und für bauliche Maßnahmen mit 23,45 Euro. Eine getrennte Berechnung nach Haftarten oder bestimmten Deliktstypen erfolgt nicht.

Gentges
Ministerin der Justiz und für Migration